

Keine Haftung wegen irreführendem Werbeprospekt bei Kaufentscheidung aufgrund des Beratungsgesprächs

OGH 4 Ob 136/11 w vom 20. 9. 2011
§§ 1295, 1299 f ABGB

Sachverhalt:

Strittig war, ob eine Haftung der emittierenden Bank, die irreführende Prospekte in Verkehr brachte, auch dann besteht, wenn die Kaufentscheidung allein aufgrund eines Beratungsgesprächs erfolgte. Der OGH verneinte dies mangels Kausalität des Prospektes für den Schadenseintritt.

Rechtssätze:

Die Feststellungen der Tatsacheninstanzen lassen sich dahin zusammenfassen, dass für die Anlageentscheidungen der Kläger allein die Beratungsgespräche mit ihrem langjährigen Betreuer bei der Hausbank, nicht hingegen der Werbeprospekt (in dem auch die Beklagte genannt ist) kausal waren. Wenn die Vorinstanzen unter diesen Umständen das Bestehen außervertraglicher Schadensersatzansprüche wegen irreführender und unrichtiger Werbung verneint haben, liegt darin keine Verkennung der Rechtslage.